

12. Flächennutzungsplanänderung und  
Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 10 BA II/1 „Sportanlagen Seidlkreuz“  
Relevanzprüfung der artenschutzrechtlichen Belange

## **Große Kreisstadt Eichstätt**

### **12. Flächennutzungsplanänderung**

**und**

### **Bebauungs- und Grünordnungsplan**

### **Nr. 10, BA II/1 „Sportanlagen Seidlkreuz“**

## **Relevanzprüfung der artenschutzrechtlichen Belange**

*Auftraggeber:* Große Kreisstadt Eichstätt  
*Auftragnehmer:* ÖFA, Schwabach, Am Wasserschloss 28 b  
*Bearbeiter:* Dipl.-Biol. Heinrich Distler  
*Erstellung:* 19.03.2014



*In Zusammenarbeit mit:*  
Wolfgang Weinzierl Landschaftsarchitekten GmbH, Ingolstadt

**WOLFGANG  
WEINZIERL  
LANDSCHAFTS-  
ARCHITEKTEN**

## Aufgabenstellung

Die Große Kreisstadt Eichstätt beabsichtigt durch die Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 10 BA II „Am Seidlkreuz“ (Bebauungs- und Grünordnungsplan wird umbenannt in Nr. 10, BA II/1 „Sportanlagen Seidlkreuz“) östlich des Wohngebietes Seidlkreuz Ost, westlich der Staatsstraße 2225, die bestehende Sportanlage der Universität Eichstätt nach Norden, sowie nach Süden hin zu erweitern. Die vorhandene Sportanlage der Universität ist im gültigen Flächennutzungsplan bereits als Sondergebiet, mit der Zweckbestimmung Sportanlage dargestellt. Die nördlichen und südlichen Bereiche sind derzeit noch als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Durch die parallel zur Bebauungsplanänderung durchzuführende 12. Flächennutzungsplanänderung wird die Grundlage für die verbindliche Bauleitplanung geschaffen. Demnach wird der gesamte Bereich innerhalb des Geltungsbereiches in ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Sportanlagen umgewidmet. Das zukünftige Sondergebiet umfasst eine Fläche von rund 11,6 ha, und sieht neben der Errichtung von Spielfeldern für Freisportarten die Neugestaltung und Erweiterung des bestehenden nördlichen Parkplatzes, die Herstellung weiterer Parkplätze im Süden, sowie eine Bebauung durch zweckgebundene Sportgebäude und dazugehörigen Umkleide- und Sanitärräume vor.

Dazu hat der Stadtrat in seiner Sitzung vom 25.04.2013 in öffentlicher Sitzung gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB die Aufstellungsbeschlüsse zur Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 10 BA II „Am Seidlkreuz“, gemeinsam mit dem Aufstellungsbeschluss zur Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 47 „Seidlkreuz Ost“ (Anpassung des Planumgriffs) sowie für die notwendige 12. Flächennutzungsplanänderung gefasst.

Zur Vorabstimmung der vorliegenden Planung mit den wesentlich betroffenen Träger öffentlicher Belange wurde am 05.11.2013 ein Scopingtermin nach § 5 UVPG abgehalten. Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Eichstätt teilte damals mit, dass zur Abhandlung der artenschutzrechtlichen Belange die Erarbeitung einer artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung ausreichend ist.

Demnach wurde zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange die vorliegende Relevanzprüfung zur Klärung, inwieweit die Verbotstatbestände gemäß **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** i.V.m. der EU-Vogelschutzrichtlinie und der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie erfüllt sind, ausgearbeitet.

## Bestandssituation

Der Geltungsbereich der 12. Flächennutzungsplanänderung bzw. des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 10, BA II/1 „Sportanlagen Seidlkreuz“ lässt sich wie folgt charakterisieren:

- im nördlichen Teil landwirtschaftliche Ackernutzung (Flurnummer 1333, 1330/8, 1330/11), wovon die Flurnummer 1333 im derzeit gültigen Landschaftsplan als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft vor-

## 12. Flächennutzungsplanänderung und

Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 10 BA II/1 „Sportanlagen Seidlkreuz“

Relevanzprüfung der artenschutzrechtlichen Belange

geschlagen ist. Die Fläche befindet sich jedoch nicht im Ökokonto der Stadt Eichstätt. Neben den Flächen für die Landwirtschaft weist der Flächennutzungsplan die Flurnummern 1192/233 und 1330/12 als öffentliche Grünfläche, sowie als öffentliche Parkplatzfläche aus. Wobei die Grünfläche auf der Flurnummer 1192/233 eine aus dem Jahr 2008 stammende Obstbaumpflanzung aufweist.

- Die Flurnummern 1330/13 und 1330/14 sind im gültigen Flächennutzungsplan bereits als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Sportanlage dargestellt. Auf den Flurstücken befinden sich eine Kampfbahn des Typ C, ein Sportgebäude mit Umkleide- und Sanitärräumen sowie wissenschaftlich genutzten Räumen. Auf der Flurnummer 1330/14 befindet sich ein Trainingsplatz (Rasenspielfeld) mit Ballfangzaun und Flutlichtanlage. Die Sportanlage wird sowohl von der Universität Eichstätt, als auch vom VfB Eichstätt genutzt. Das bestehende Sportgelände ist im Gesamten mit einem dichten Heckenbestand eingegrünt. Außerdem befindet sich entlang des Fußweges, innerhalb des Sportgeländes, eine Kirschbaumallee, welche sich bis heute günstig entwickeln konnte.
- die westlich und südlich, an das Sportgelände angrenzenden Flurstücke (Flurnummer 1192/5, 1192/127, 1330/3, 1329/3 und 1158/16), unterliegen einer landwirtschaftlichen Nutzung (Grünlandnutzung), und sind auch als solche im Flächennutzungsplan dargestellt. Auf der Flurnummer 1192/6 befindet sich auf der westlichen Rückseite des bestehenden Sportgebäudes ebenfalls eine Obstbaumpflanzung aus dem Jahr 2008.
- Der Vorhabenumgriff grenzt im Süden an diverse Schutzgebiete an (EU-Vogelschutzgebiet Nr. 7132-471 „*Felsen und Hangwälder im Altmühltal und Wellheimer Trockental*“, FFH-Schutzgebiet Nr. 7132-371 „*Mittleres Altmühltal mit Wellheimer Trockental und Schambachtal*“, Landschaftsschutzgebiet LSG-00565.01 „*Schutzzone im Naturpark Altmühltal*“, amtlich kartiertes Biotop). Das LfU weist den südlich angrenzenden Biotopbereich als „Artenreiches Extensivgrünland“ aus. Das ABSP beschreibt den angrenzenden Bereich, sowie die westliche Erweiterung, bis hin zum Lämmertal als Trockenbiotopkomplex, mit auf der Roten Liste Bayerns und Deutschlands aufgeführten bewertungsrelevanten Arten. Weiterhin führt das ABSP Eichstätt für den großflächigen Trockenbiotopkomplex die nach FFH-Anhang IV geschützte Art der Schlingnatter auf. Der nächstgelegenen Teilfläche der Artenschutzkartierung (71330118) ist dies nicht zu entnehmen.
- im Westen grenzt das Plangebiet an die reine Wohnbebauung des Wohngebietes Seidlkreuz Ost, mit privaten Garagenhöfen und öffentlichen Grünflächen an.
- Im Osten verläuft von Süden nach Norden die Staatsstraße 2225; das Sportgelände sowie das Wohngebiet Seidlkreuz Ost sind im Norden des Geltungsbereiches durch die Anbindung der Dr.-Hans-Hutter-Straße erschlossen.

Weder in der Biotopkartierung noch in der Artenschutzkartierung sind für den Geltungsbereich nach der Vogelschutzrichtlinie und der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie europarechtlich geschützte Tier- und Pflanzenarten dokumentiert.

12. Flächennutzungsplanänderung und  
Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 10 BA II/1 „Sportanlagen Seidlkreuz“  
Relevanzprüfung der artenschutzrechtlichen Belange

Im Geltungsbereich sind keine ausgewiesenen oder vorgeschlagenen Schutzgebiete nach der Vogelschutzrichtlinie (VSchRL) sowie der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) zum europäischen Netzverbund 'Natura 2000' gemäß § 19a BNatSchG vorhanden, jedoch grenzt der Geltungsbereich im Süden direkt an solche. Ebenso liegt der Geltungsbereich des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 10, BA II/1 „Sportanlagen Seidlkreuz“ innerhalb des nach Art. 11 BayNatSchG festgesetzten Naturparks Altmühltal. Der südliche Geltungsbereichsrand schneidet in einem kleinen Teil das Biotop Nr. 7133-1024-0000.

Am 09.12.2013 wurde eine Übersichtsbegehung des Planungsumgriffs sowie der umliegenden Umgebung durchgeführt. Bei den beobachteten bzw. zu erwartenden Arten handelt sich ausschließlich um häufige und anpassungsfähige Arten.

### **Artenschutzrechtliche Beurteilung**

#### **Pflanzenarten nach Anhang IV FFH-Richtlinie**

Für die Fläche des Geltungsbereiches sind keine Vorkommen von Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL bekannt.

#### **Säugetierarten des Anhang IV FFH-Richtlinie**

Für den Geltungsbereich liegen keine Nachweise von Säugetieren vor. Gemäß der Artenschutzkartierung befinden sich die nächstgelegenen Fledermausquartiere bzw. der nächstgelegene Artennachweis im Stadtgebiet unter anderem im Dom, sowie im Hofgarten.

Der Baumbestand um die derzeitigen Sportanlagen ist relativ jung und weist wegen der geringen Durchmesser keine Quartiereignung für Fledermäuse auf.

Für die in der Region nachgewiesene Haselmaus ist kein geeigneter Lebensraum vorhanden.

#### **Kriechtierarten des Anhang IV FFH-Richtlinie**

Für den Geltungsbereich und dessen Umfeld liegen in der Artenschutzkartierung keine Nachweise von Zauneidechse oder Schlingnatter vor. Die Schlingnatter ist jedoch im ABSP Eichstätt für den Trockenbiotopkomplex südlich des Geltungsbereiches erfasst. Für den gesamten Geltungsbereich ist ein Auftreten der Schlingnatter auszuschließen. Ein Vorkommen der Zauneidechse ist allenfalls am Südrand des Geltungsbereiches entlang des Weges bzw. der Geländekante möglich. Da hier ein Puffer zum FFH-/SPA-Gebiet erforderlich ist, kann eine Betroffenheit von Zauneidechsen ausgeschlossen werden.

#### **Lurche, Fische, Libellen, Käfer des Anhang IV FFH-Richtlinie**

Die zu prüfenden Arten fehlen entweder großräumig oder finden im Geltungsbereich keinen geeigneten Lebensraum.

#### **Schmetterlingsarten des Anhang IV FFH-Richtlinie**

Die in der Region nachgewiesenen Tagfalterarten *Maculinea arion* und *Parnassius apollo* finden im Geltungsbereich keinen geeigneten Lebensraum

12. Flächennutzungsplanänderung und  
Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 10 BA II/1 „Sportanlagen Seidlkreuz“  
Relevanzprüfung der artenschutzrechtlichen Belange

### **Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie**

Im Geltungsbereich sind keine Bäume mit Greifvogelhorsten, Specht- oder Naturhöhlen vorhanden. Entsprechend der Habitatausstattung sind v.a. weit verbreitete Arten der offenen und halboffenen Landschaft bzw. der Siedlungsbewohner zu erwarten. Da die Wirkungsempfindlichkeit dieser wenig störungsempfindlichen Arten projektspezifisch sehr gering ist, kann mit Sicherheit davon ausgegangen werden, dass mit der geplanten Sportflächenausweisung keine Verbotstatbestände ausgelöst werden. Für anspruchsvollere Heckenbrüter (Neuntöter und Dorngrasmücke) sind keine geeigneten Bruthabitate vorhanden.

Typische Ackervögel wie Feldlerche, Schafstelze, Rebhuhn oder Wachtel sind auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen aufgrund der störungsintensiven Lage zwischen Siedlungsrandbereich, St 2225 und dem Sportgelände mit den die Sicht einschränkenden Hecken nicht zu erwarten.

Durch die geplanten Gehölzpflanzungen erfolgt mittelfristig ein Ausgleich des projektbedingten Lebensraumverlustes.

Für keine europäische Vogelart ist eine vorhabensbedingte erhebliche Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten.

### **Fazit**

Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 des geänderten BNatSchG sind im Geltungsbereich des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 10, BAII/1 „Sportflächen Seidlkreuz“ weder für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie noch für Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie erfüllt.

Eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Ingolstadt / Schwabach, 19.03.2014



Heinrich Distler / Iris Haas

L:\A279-1\_1.Änd. BP Seidlkreuz\Text\Berichte\Relevanzprüfung\Relevanzprüfung Seidlkreuz 20140319 HD.docx